

Recht und italienische, spanische und russische Literatur

Pieroth

2023

ISBN 978-3-406-80819-7

C.H.BECK

schnell und portofrei erhältlich bei
beck-shop.de

Die Online-Fachbuchhandlung beck-shop.de steht für Kompetenz aus Tradition. Sie gründet auf über 250 Jahre juristische Fachbuch-Erfahrung durch die Verlage C.H.BECK und Franz Vahlen.

beck-shop.de hält Fachinformationen in allen gängigen Medienformaten bereit: über 12 Millionen Bücher, eBooks, Loseblattwerke, Zeitschriften, DVDs, Online-Datenbanken und Seminare. Besonders geschätzt wird beck-shop.de für sein

umfassendes Spezialsortiment im Bereich Recht, Steuern und Wirtschaft mit rund 700.000 lieferbaren Fachbuchtiteln.

mals prominentesten Dichter Lope de Vega (vgl. Kapitel 2) gelobt wurde. 1623 wurde das erste Theaterstück von ihm aufgeführt, dem viele weitere folgten. Trotz eines teilweise anfechtbaren Lebenswandels übertrug ihm Philipp IV. 1635 die Leitung seines Hoftheaters und erhob ihn kurz darauf zum Ritter des Santiago-Ordens, in dem die gesellschaftliche Elite versammelt war.

Zwischen 1640 und 1644, nach neuerer Version schon 1636 (*Don W. Cruickshank*), entstand das Schauspiel „Der Richter von Zalamea“ (im spanischen Original: „El Alcalde de Zalamea“; Alcalde heißt wörtlich Bürgermeister, Schultheiß oder Schulze). Erstmals gedruckt erschien es 1651 noch unter dem Titel „El garrote más bien dado“ (Die lieber verabreichte Würgschraube). Hauptquelle war das gleichnamige Theaterstück von Lope de Vega, der seinerseits von einer im 15. Jahrhundert in Italien erschienenen Erzählung eines Nachahmers von Boccaccio (vgl. Kapitel 11) inspiriert worden war. Das Stück ist circa zwanzigmal ins Deutsche übersetzt worden und neben „Das Leben ein Traum“ das bekannteste Theaterstück Calderóns.

Nach einer schweren persönlichen Krise Ende der 1640er Jahre wandte sich Calderón wieder der Kirche zu, ließ sich 1651 zum Priester weihen und nahm 1653 das Amt eines Kaplans an der Kathedrale von Toledo an. Seine dichterische Produktion beschränkte sich seitdem auf „autos sacramentales“, das sind kurze dramatische Dichtungen, die zu Fronleichnam aufgeführt wurden, „entremeses“, das sind Zwischenspiele zur Unterhaltung zwischen den Akten der Theaterstücke, sowie mythologische Stücke für den Hof.

Calderón hat mehr als 120 umfängliche Theaterstücke hinterlassen. Im Vergleich mit dem Unterhaltungstheater von Lope de Vega sind sie insgesamt inhaltlich anspruchsvoller. Sein Werk hat sich rasch über die Niederlande in ganz Europa verbreitet. Von besonderer Bedeutung wurde er für den Sturm und Drang und die Romantik in Deutschland. Lessing und Goethe gehörten zu seinen Bewunderern. Calderóns allgemein anerkannte Größe kommt auch auf folgende Weise zum Ausdruck: Teilweise wird das Ende des Goldenen Zeitalters Spaniens, die Zeit seiner politischen

Vorherrschaft und kulturellen Blüte, die mit der Entdeckung Amerikas im Jahr 1492 begann, nicht auf 1648 datiert, als Spanien im Westfälischen Frieden die Niederlande verlor, sondern auf das Todesjahr Calderóns.

III. Die Rolle des Rechts

Im Mittelpunkt der vielen rechtlich relevanten Vorgänge in dem Schauspiel steht die Straftat der Vergewaltigung (mit vorangegangener Freiheitsberaubung) der Tochter Isabel des Bauern Pedro Crespo durch den Hauptmann Álvaro de Ataide, mit dessen anschließender Festnahme, Verurteilung zum Tod und sofortiger Vollstreckung durch Crespo in seiner Eigenschaft als Richter von Zalamea. Dass materiell eine Straftat vorliegt und bestimmte Straftatbestände verwirklicht worden sind, liegt auf der Hand und wird an keiner Stelle im Stück bezweifelt. Problematisch sind die formellen Aspekte der Zuständigkeit für das Verfahren und die Vollstreckung sowie der Durchführung des Verfahrens.

Ein erster Punkt ist, dass der Dorfrichter gar nicht die Strafgewalt über Angehörige des Militärs hat, die allein beim Befehlshaber und letztlich beim König lag. Daher sagt der General mit Recht zu Crespo: „Wisst ihr, dass ihn als Soldat/Ich allein nur richten kann?“ Und weil der Hauptmann nur von einem solchen Kriegsgericht zur Verantwortung gezogen werden konnte, fühlt er sich vor der Rache des Vaters seines Opfers sicher: „Wer des Königs Rock besitzt,/Ist vor der Gefahr geschützt,/Dass ein Bauer ihn verschließt!“ Damit fehlt dem Dorfrichter jedenfalls die funktionelle Zuständigkeit für das Strafverfahren gegen den Hauptmann.

Nicht ganz klar ist, ob ihm auch die örtliche Zuständigkeit fehlt. Eigentlich ist mit der fehlenden funktionellen Zuständigkeit auch die örtliche Zuständigkeit ausgeschlossen. Aber der König stellt bei der Überprüfung des Verfahrens fest, dass der Prozess „recht geführt“ sei und nur über die Vollstreckung richtigerweise durch „ein anderes Tribunal“ zu entscheiden gewesen wäre. Das wird teilweise dahin interpretiert, dass der Dorfrichter örtlich auch für die Verurteilung von Angehörigen des Militärs zuständig gewesen sei. Das „Staatsgericht“ hat aber das entscheidende Wort,

ob und wie der Hauptmann bestraft wird. Der Dorfrichter hat so gesehen nicht die örtliche Zuständigkeit für die Verurteilung, sondern darf nur vorbereitend für das zuständige Kriegsgericht tätig werden, dem die Strafgewalt obliegt.

Der Dorfrichter ist zweitens nicht nur unzuständig, er hat auch die Vollstreckung seines Urteils in rechtswidriger Weise ausführen lassen. Für Offiziere war nämlich die Enthauptung mit dem Schwert vorgeschrieben. Dagegen wird der Hauptmann hier durch die für Zivilpersonen vorgeschriebene Würgschraube („garrote“) hingerichtet. Dabei wurde dem auf einem Stuhl sitzenden Verurteilten ein Halseisen angelegt, das der Henker zuzog, so dass der Verurteilte erstickte. Die Ausrede Crespos, der Henker des Orts verstehe sich aus Mangel an Gelegenheit nicht auf das Enthaupten, kann den Verfahrensfehler nicht heilen.

Problematisch ist das Verfahren Crespos drittens, weil er der Vater des Opfers des Angeklagten ist. Ein Rechtsproblem scheint man darin aber im 17. Jahrhundert noch nicht gesehen zu haben. Zwar kann man aus dem Ausruf des Generals („Dieser Vater ist der Richter!“) einen Zweifel oder gewissen Vorbehalt heraushören, aber auf die Versicherung Crespos hin, dass er seine Tochter vor Gericht wie einen Fremden oder Jedermann behandelt habe, hat der König anders als unter den ersten beiden Gesichtspunkten keinerlei Einwände: „Der Prozess ist recht geführt.“

Nach geltendem Recht wäre der Fall ganz anders zu beurteilen. Ein Richter ist nach allen deutschen Prozessordnungen von der Ausübung des Richteramts kraft Gesetzes in Sachen der Ehegatten, Lebenspartner und Verwandten ausgeschlossen; zu den Verwandten zählen in erster Linie die eigenen Kinder. In Fällen enger persönlicher, insbesondere freundschaftlicher Beziehungen zu einer Partei des Verfahrens kann ein Richter zudem wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt werden. In Strafverfahren beziehen sich die Gründe für den Ausschluss und die Befangenheit nicht nur auf den Angeklagten, sondern auch auf die Verwandtschaft und Freundschaft des Richters mit dem Verletzten. Wenn ein ausgeschlossener Richter dennoch im Verfahren mitwirkt, sind seine Akte nicht unwirksam, bilden aber einen

absoluten Revisionsgrund, auf den man sich allerdings frist- und formgerecht berufen muss; andernfalls bleiben die Akte wirksam. Auch kann eine Wiederaufnahme des Verfahrens nicht allein auf den Ausschluss oder die Befangenheit des Richters gestützt werden.

Feststeht, dass sich Crespo jedenfalls in zweierlei Hinsicht über das damals geltende Recht hinweggesetzt, somit rechtswidrig gehandelt und als Richter eine Rechtsbeugung begangen hat. Man kann es auch so ausdrücken: Statt Recht zu sprechen hat er Rache geübt („crespo“ bedeutet „reizbar, jähzornig“). Das hat einige Interpreten dazu geführt, ihn als korrupten Richter zu charakterisieren. Aber Crespo begründet sein Vorgehen glaubhaft damit, dass der Hauptmann, der ein nicht zu leugnendes Verbrechen begangen hat, „den Tod verdient“ habe und dass daneben die Verfahrensfehler nicht ins Gewicht fielen: „Was verschlägt ein kleiner Irrtum,/Wenn man Recht im Großen hat?“ Das Große besteht darin, dass ein Verbrecher aus Gründen der Gerechtigkeit seine Strafe erleiden muss, dass ihn davor weder sein Stand als Adelige noch eine Sondergerichtsbarkeit des Militärs schützen darf und dass es schließlich auch unerheblich ist, dass der Richter ein Bauer ist.

Denn auch ein Bauer besitzt Ehre. Dieser für die Figur des Crespo und damit auch für das ganze Schauspiel zentrale Begriff wird immer wieder hervorgehoben: Ehre ist nicht etwas, das dem Adel vorbehalten oder notwendig bei allen Adligen vorhanden ist. Sie hat auch nichts mit Geld und Reichtum zu tun. Crespos Ehre kommt nicht nur ihm persönlich zu, sondern ist untrennbar mit seiner Familie, besonders seinen Kindern, und seinem Haus verbunden. Die Obrigkeit kann über „Gut und Leib“, aber nicht über seine Ehre verfügen.

Verletzungen der Ehre sind so gravierend, dass sie nach den härtesten Sanktionen verlangen, die teilweise auch rechtlich zugelassen sind. Das gilt zwar nicht für die Tötung des Ehrverletzers, wie sie Crespo bei der ersten Begegnung mit Don Lope für sich in Anspruch nimmt, aber sehr wohl für die Tötung der in ihrer Ehre verletzten Tochter: So umfassend war damals die Macht des „pater familias“ rechtlich fundiert.

Für den deutschen Begriff „Ehre“ werden im spanischen Text vier verschiedene Begriffe verwendet, nämlich „honor“, „honra“, „opinión“ und „fama“, die aber weitgehend synonym gebraucht werden. Sie alle bedeuten in erster Linie „guter Ruf“, also der Wert, der einem in den gesellschaftlichen Beziehungen zugeschrieben und entgegengebracht wird. In einer ständischen Gesellschaft folgt der gute Ruf automatisch aus der Zugehörigkeit zu einem höheren Stand; im Schauspiel wird das daran illustriert, wie verächtlich die Bauern von den im Dorf einquartierten Soldaten behandelt werden.

Dem tritt Crespo und mit ihm Calderón entschieden entgegen. Zum einen hat der Bauernstand als „reiner Stamm“ seinen eigenen Wert, den er in vollem Selbstbewusstsein auch nach außen vertreten kann. Dieses Selbstbewusstsein haben Vater und Sohn in gleicher Weise. Was „reiner Stamm“, auf den sich Crespo beruft, bedeutet, ist allerdings umstritten: Einerseits soll er nur besagen, dass noch kein Mitglied aus Crespos Sippe einen Adligen geheiratet hat. Andererseits soll er darauf verweisen, dass Crespo weder Maure noch Jude ist, sondern von katholischen Spaniern abstammt. Mauren und Juden waren im Zuge der Reconquista von den spanischen Königen vertrieben und teilweise von der Inquisition verfolgt worden. Insbesondere König Ferdinand II. hat sich und sein Land durch seine „Rassenpolitik“ (*Jing Xuan*) enorm bereichert.

Das Selbstbewusstsein des Bauern speist sich aber auch aus einem tugendhaften Leben. Das kommt in der Abschiedsrede Crespos an seinen Sohn hervorragend zum Ausdruck: Als Tugenden gelten Demut, Höflichkeit, Freigiebigkeit und Achtung der Frauen. Dagegen wird Juan vor Eitelkeit, Geldgier und Gewalttätigkeit gewarnt; dass die Warnung vor letzterer besonders angebracht ist, hat der Zuschauer ja schon selbst auf der Bühne gesehen.

Neben Abstammung und Standesbewusstsein hat die Ehre eine weitere Quelle, und die ist für Calderón wohl die wichtigste. Die berühmtesten Verse des Schauspiels lauten: Die Ehre „Ist das Erbgut meiner Seele,/Und der Seele Herr ist Gott.“ Die Verse stehen in Zusammenhang mit der Last der

Einquartierung, die Crespo als Bauer zu tragen hat. Die Pflicht gehört dem materiellen Bereich der Güter an und unterfällt der Herrschaft des Königs. Die Ehre dagegen ist als Teil der Seele etwas Immaterielles und Spirituelles und „konstituiert gegenüber irdischen Herrschaftsansprüchen einen ‚Innenraum‘ der Unverfügbarkeit und Unantastbarkeit“ (*Peter Schneider*). Dieser Bereich unterfällt allein der Herrschaft Gottes. Mit der Seele, die der Mensch von Gott empfängt, gehört die Ehre so „zum Seinsgrund des Menschen“ (*Vera Brigitte Bickert*).

An dieser Stelle drängt sich ein Vergleich der Ehre mit der Menschenwürde auf; man hat nämlich in dem Schauspiel „eine humanitäre Bekräftigung der Rechte und der Würde des Menschen“ gesehen (*Henry W. Sullivan*). In der Tat werden für die Menschenwürde des Art. 1 Abs. 1 GG ähnliche Begründungen diskutiert wie für die Ehre im „Richter von Zalamea“. Es gibt besonders drei Auffassungen, wie der Schutzbereich der Menschenwürde zu bestimmen ist:

Nach der sogenannten Mitgifttheorie schützt Art. 1 Abs. 1 GG das, was den Menschen als Menschen auszeichnet – seine Gottesebenbildlichkeit, seine Vernunftbegabtheit, seine Willens- und Entscheidungsfreiheit. Die christliche Wurzel dieser Auffassung ist auch bei Calderón vorhanden. Die sogenannte Leistungstheorie spricht dem Menschen Würde aufgrund und nach Maßgabe seiner Leistung der Identitätsbildung und Selbstdarstellung zu: „Nur er kann bestimmen, was er ist.“ (*Niklas Luhmann*) Auf die eigene Leistung zielen auch die Tugenden des Bauernstandes ab. Nach der sogenannten Anerkennungstheorie schließlich liegt der Grund der Würde in der Anerkennung, die sich Menschen als freie und gleiche gegenseitig schulden und gewähren und durch die sie sich zur staatlichen Gemeinschaft als Solidargemeinschaft verfassen. Ein solches Verständnis ist allerdings der ständischen Gesellschaft des 17. Jahrhunderts noch fremd.

Es sind also Ansätze zu unserem modernen Verständnis der Menschenwürde im „Richter von Zalamea“ insoweit zu finden, als es hier wie dort um die Identität und Integrität des Individuums geht. Aber die Begründung der Ehre zielt noch

ganz auf das theologische oder theonome Element der Gotesebenbildlichkeit. Zutiefst christlich ist auch der Schluss mit dem Eintritt Isabels in ein Kloster, wie denn auch Calderón insgesamt ein „christlicher Humanismus“ attestiert wird (*Christoph Strosetzki*). Das wesentliche Element der Menschenwürde als Vernunftbegabung, Selbstbestimmung und Entscheidungsfreiheit ist hier noch nicht enthalten, weil es uns erst die Aufklärung im 18. Jahrhundert gebracht hat. Und die daraus abgeleitete Freiheit und Gleichheit aller Menschen fehlt noch ganz. So fügt sich auch die Beschränkung der Ehre auf Bauern „von reinem Stamm“, die mit dem heutigen Verständnis der Menschenwürde unvereinbar ist, problemlos in Crespos Ehrauffassung ein.

Es fehlen dann natürlich auch die Folgerungen, die aus dem Gedanken der Freiheit und Gleichheit aller Menschen für die Art und Weise des Zusammenlebens, der politischen Organisation und der Rechtfertigung von Herrschaft samt ihren Grenzen, wie Volkssouveränität und Widerstandsrecht, seit der Aufklärung gezogen werden. Nun sagt Crespo auch, dass die Justiz des Reiches nur „einen einz'gen Leib“ habe. Diese Stelle wird wie folgt gedeutet: „Die Rede von der Einheit der Justiz wendet sich gegen die ständische Aufteilung, in concreto gegen die Sondergerichtsbarkeit von Militärgerichten.“ (*Peter Schneider*) Das wäre dann tatsächlich eine Konkretisierung rechtlicher Gleichheit und möglicherweise darüber hinaus ein Gedanke rechtsstaatlicher Gewaltenteilung.

Diese Interpretation kann jedoch aus zwei Gründen nicht überzeugen: Zum einen bezieht sich die Aussage Crespos auf die mittelalterliche Vorstellung der Identität von Staat und Körper des Königs. Diese Einheit ordnet die gesamte Judikative dem König als Verkörperung des Staates zu und spricht gegen den Gedanken der Gewaltenteilung. Die „vielen Hände“ sind nur Organe, die dem Willen des Königs unterworfen sind und deshalb zwangsläufig einheitlich handeln. Zum andern ist es nur eine Aussage des Bauernrichters, nicht des Königs. Crespos rechtswidrig zustande gekommenes Urteil bleibt nur deshalb bestehen, weil es der König billigt bzw. sanktioniert (noch im 19. Jahrhundert

kamen in Deutschland Gesetze nur durch die „Sanktion“ des Monarchen zustande). Die Trennung zwischen Zivil- und Militärgerichtsbarkeit und die Beschränkung der Zuständigkeit des Dorfrichters blieben ja generell erhalten und werden hier nur durch das Eingreifen des Königs im Einzelfall durchbrochen.

Denn der König Philipp II. war ein absolutistischer Herrscher, der die gesamte Staatsgewalt in sich vereinigte, zu der neben der vollziehenden und gesetzgebenden auch die rechtsprechende Gewalt gehörte. Nur weil der Herrscher die Gerichtsgewalt nicht in jedem Fall selbst ausüben konnte, benötigte er die Richterschaft, die an seiner Stelle und in seinem Namen Recht sprach. Das schloss jedoch nicht aus, dass er für befugt gehalten wurde, kraft der ihm zustehenden höchsten Gewalt in jedes Gerichtsverfahren einzugreifen, den Richtern Anweisungen zu erteilen oder selbst die Entscheidung zu fällen. Man sprach insoweit auch von einem Machtspruch des Landesherrn.

Dieser Begriff darf nicht aus moderner Sicht dahin missverstanden werden, dass hier die Macht im Gegensatz zum Recht triumphiert hätte. Der Eingriff des Landesherrn in die Rechtspflege erschien vielmehr durch seine „plenitudo potestatis“, also durch seine Rechts-Macht als Träger der gesamten Staatsgewalt gerechtfertigt. Der Machtspruch war daher kein rechtswidriger Akt herrscherlicher Willkür und offenbarte keineswegs den „Unrechtscharakter der herrschenden Ordnung“ (so aber *Arnd Beise*); er war vielmehr Ausfluss seines verfassungsrechtlichen Status.

Von daher muss auch die obige Feststellung, dass das Urteil des Dorfrichters rechtswidrig zustande gekommen ist, relativiert werden: Die ursprüngliche Rechtswidrigkeit ist durch den Machtspruch des Königs geheilt worden. Dadurch ist das Urteil jetzt rechtmäßig und kann in Rechtskraft erwachsen. Das ist zwar insofern folgenlos, als es schon vollstreckt wurde. Aber der Richter kann jetzt nicht mehr für seinen Fehler zur Verantwortung gezogen werden. Im Gegenteil wird er ja auch noch mit der Einsetzung zum Richter auf Lebenszeit vom König belohnt.